Umsatzsteuer: 0%-Regelung für Photovoltaikanlagen

ab 1. Januar 2023, Stand 05.03.2024



Voraussetzungen für 0% Umsatzsteuer die allesamt erfüllt sein müssen in Kurzform:

- 1. Kunde: der Kunde ist der Anlagenbetreiber als Endkunde
- 2. Was: Lieferung und/oder Installation wesentlicher Komponenten von stationärer PV
- 3. Lage der PV: auf oder in der Nähe von Wohn- oder sonstigen begünstigten Gebäuden <u>oder</u> Anlage ist <= 30kwp laut Marktstammdatenregister, d.h. größere Anlagen sind möglich, müssen aber die Lagevoraussetzung nachweislich erfüllen) und
- 4. Wann: Fertigstellung (Abnahmezeitpunkt!) oder Lieferung ab dem 1. Januar 2023

Vorab:

- Der Vorsteuerabzug auf Seiten des Installateurbetriebs bleibt erhalten!
- Die Einspeisung des Stroms durch den Anlagenbetreiber unterliegt weiterhin der Umsatzsteuer (außer bei Kleinunternehmern)!
- Die Lieferung und/oder Installation von Komponenten, die nicht der Erzeugung oder Speicherung dienen (Beispiel: Wallboxen), unterliegt weiterhin der vollen Umsatzsteuer! Zur Abgrenzung vgl. Details zu Punkt2.
- Der Installationsbetrieb bzw. Händler trägt das Umsatzsteuerrisiko, sollten die Null-Steuer zur Anwendung gebracht aber Voraussetzungen (s.o.) nicht erfüllt gewesen sein!

Details zu den Voraussetzungen 1 bis 4 von oben:

Zu 1. Kunde

Anlagenbetreiber ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Leistung registrierungspflichtig im Marktstammregister ist.

Zu 2. Begünstigte Komponenten

- ✓ Solarmodule
- ✓ Batteriespeicher (auch nachträglich)
- ✓ Wechselrichter
- ✓ Dachhalterung
- ✓ Energiemanagementsystem
- ✓ Solarkabel
- ✓ Wieland-Steckdose
- ✓ Backup-Box und Komponenten zur Notstromversorgung

Nicht: Schrauben, Nägel, Kabel - nur begünstigt im Rahmen eines

einheitlichen Liefervertrages einer PV

Nicht: mobile PV-Anlagen (Achtung bei Modulen

<300 Watt und Speichern <5kWh wegen Nachweis!)

Nicht: Stromverbraucher wie Ladeinfrastruktur, Wärmepumpen, Wasserstoffspeicher etc. Reparaturen oder
Wartungen:
19% Umsatzsteuer
Ausnahme: Für wesentliche
Komponenten (s.o.) werden
Ersatzteile eingebaut, dann



Software/Apps zu Steuerung und Monitoring sind als Nebenleistung im Rahmen der Lieferung der Gesamtanlage begünstigt, die spätere Nachrüstung ist problematisch (nur Ersatzteile und ihr Einbau für wesentliche Komponenten (s.o.) sollen dann begünstigt sein, hier ist interessant, ob es sich um Teil des Energiemanagements handelt.

PV-Leasing und Mietverträge sind begünstigt, wenn sie **umsatzsteuerlich** einem Kauf gleichzusetzen sind. Die Anforderungen hier sind streng.

✓ Auch reine Installationsarbeiten der begünstigten Komponenten direkt für den Anlagenbetreiber sind begünstigt – ist eng auszulegen, d.h. nur die rein PVspezifischen Arbeiten, wie die Elektroinstallation der PV oder die Erweiterung des Zählerschrankes ausschließlich aus Anlass der PV-Installation Nicht isolierte (Vor-)Arbeiten, die auch anderen Stromerzeugern/-verbrauchern oder anderen Zwecken zugute kommen, Boden- oder Dacharbeiten wie die statische Ertüchtigung etc.

Zu 3. Lage der PV

- ✓ Wohnen
- ✓ Öffentliche Gebäude wie Museen, Schulen, Kindereinrichtungen etc.
- ✓ Gesundheitswesen
- ✓ gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen

Begünstigt sind Gebäude, die flächenmäßig überwiegend genutzt werden für:

In der Nähe eines begünstigten Gebäudes heißt auf dem Grundstück oder in einem baulichen Zusammenhang, beispielsweise ein einheitlicher Gebäudekomplex.

Eingetragene Anlagen mit nicht mehr als 30 kwh (peak) im Marktstammdatenregister sind immer begünstigt.



Nachweispflicht des Leistenden:

Erklärung des Kunden soll ausreichen, dass er:

- 1. der Betreiber der Anlage ist
- 2. es sich um ein begünstigtes Gebäude handelt und
- 3. die installierte Bruttoleistung der PV laut MAStR nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird.

Zu 4. Wann

Fertigstellung (Abnahmezeitpunkt!) oder Lieferung ab dem 1. Januar 2023 Problem – Abrechnung von Anzahlungen:

Fertigstellung, vorzugsweise mit der Schlussabrechnung – nicht vorher!

Anzahlungen oder Abschlagszahlungen vor dem 1. Januar 2023: Immer mit 19% Anzahlungen oder Abschlagszahlungen nach dem 1. Januar 2023: mit 0% → Die (rechnerische) Korrektur bzw. die Gutschrift der Umsatzsteuer auf die Anzahlungen/Abschlagszahlungen vor dem 1. Januar 2023 erfolgt erst mit der